

Sprengkraft für Frankenkredite

Fremdwährungskredite und Klauseljudikatur: EuGH *Dziubak*

Pro

VbR 2020/26

Das Urteil *Dziubak/RBI* (C-260/18, VbR 2019/143) ist die jüngste Entscheidung des EuGH zu einer Serie von Fällen, in denen sich der Gerichtshof mit den Folgen rechtswidriger Vertragsklauseln in FWK auseinandersetzen hatte (vgl nur C-26/13, *Kásler*, VbR 2014/72; C-186/16, *Andriciuc*, VbR 2017/133 [*Leupold*]; C-118/17, *Dunai*, VbR 2019/56 [*Kern*]). Einmal mehr bekräftigt der EuGH seine Sichtweise, wonach die nach Wegfall einer rechtswidrigen Klausel entstehende Vertragslücke grundsätzlich nicht durch ergänzende Vertragsauslegung geschlossen werden darf. Das Urteil hat weitreichende Konsequenzen für heimische Frankenkredite.

Hintergrund der Auseinandersetzung in der Rs *Dziubak* war eine zu Lasten der Kreditnehmer vereinbarte missbräuchliche Wechselkursklausel, die es der Bank ermöglichte, die Währungsumrechnungskurse einseitig zu bestimmen. Diese Problematik ist auch in Österreich bekannt: Die meisten der in den Jahren bis 2009 gewährten FWK lauten auf Euro und enthalten eine Währungsumrechnungsklausel, auf deren Grundlage die Kreditschuld, die Raten und die Rückzahlung bestimmt werden sollen. Sofern solche Klauseln der Bank Gestaltungsspielräume eröffnen oder die Berechnung für Verbraucher nicht nachvollziehbar ist, sind sie gem § 6 Abs 1 Z 5 KSchG, § 879 Abs 3 ABGB missbräuchlich und/oder verstoßen gegen das Transparenzgebot (§ 6 Abs 3 KSchG). Klauseln, deren Umrechnungsmechanismus auf ein bankeigenes „Devisenfixing“ abstellt, wurden von der Rsp bereits als rechtswidrig „kassiert“ (vgl HG Wien 5. 11. 2015, 11 Cg 50/15 p).

Die Nichtigkeit einer Wechselkursklausel hat massive Folgen, weil jeder Umrechnung zwischen Euro und der Fremdwährung (CHF, Yen) die vertragliche Grundlage entzogen ist. Von dieser ex-tunc-Auswirkung ist bereits die Berechnung der Kreditschuld in Fremdwährung bei Abschluss des Kreditvertrags betroffen. Es lässt sich aber auch keine Zinszahlung mehr berechnen und auch nicht die Höhe der Schlussstilgung der idR endfälligen Kredite.

Die aufgrund der vergangenen österr Rechtspraxis naheliegende Frage, wann und unter welchen Voraussetzungen eine rechtswidrige Klausel ersetzt und damit der Vertrag gerettet werden kann, lässt sich anhand der Rsp des EuGH mittlerweile eindeutig beantworten: Nach der Entscheidung *Dziubak* darf eine rechtswidrige Klausel überhaupt nicht durch *ergänzende Vertragsauslegung* oder allgemeine nationale Vorschriften, die die in einem Rechtsgeschäft zum Ausdruck gebrachten Wirkungen auch nach den Grundsätzen der Billigkeit oder der Verkehrssitte bestimmen, ersetzt werden (vgl Rn 62; *Vonkilch*, Zak 2019/791).

Die Ersetzung einer rechtswidrigen Vertragsklausel durch *dispositives Recht* ist nach der Rsp des EuGH in der Rs *Kásler* zwar möglich, aber klar auf Ausnahmefälle beschränkt, in denen der Verbraucher durch die Vertragsrettung geschützt wird und der Wegfall des Vertrags besonders nachteilige Auswirkungen auf den Verbraucher hätte (so auch C-118/17, *Dunai*, Rn 54 mwN; *Kern*, VbR 2019, 105). Ob die genannten Einschränkungen auch für Fälle der bloßen Intransparenz gelten (idS OGH 9 Ob 85/17 s VbR 2018/75; krit zur Begründung, aber zust iE *Vonkilch/Knoll*, Zak 2017/667), kann jedenfalls dann dahingestellt bleiben, wenn die Umrechnungsklausel *auch* als missbräuchlich einzustufen ist, was in der Praxis häufig der Fall ist.

Als Zwischenergebnis lässt sich festhalten: Eine Lückenfüllung etwa durch § 907b Abs 2 ABGB (bzw § 905a Abs 2 ABGB aF),

womit eine Umrechnung nach dem zur Zeit der Zahlung am Zahlungsort maßgeblichen Kurswert zu erfolgen hat, ist nach der Rsp des EuGH ausgeschlossen. Damit bleiben zwei Möglichkeiten übrig: Der Kreditvertrag wird aufrechterhalten, dies allerdings ohne Währungsumrechnungsklausel und damit nur noch in Euro, oder er fällt wegen Undurchführbarkeit in seiner Gesamtheit weg. Welcher Weg beschritten wird, ist von den konkreten Umständen abhängig und dem nationalen Gericht überlassen. Wesentliche Rolle spielt die Frage, ob die inkriminierte Klausel die Hauptleistungspflicht betrifft und ob der Vertrag nach Wegfall der Umrechnungsklausel aus objektiver Sicht aufrechterhalten werden kann, was der EuGH bezweifelt (C-260/18, *Dziubak*, Rn 44).

Kommt es zur Gesamtnichtigkeit des Vertrags, schulden Kreditnehmer nur die Rückzahlung des ihnen ausbezahlten Eurobetrags, da die Folgen der nichtigen Klausel in Einklang mit der Rsp des EuGH nicht auf den Verbraucher überwältzt werden dürfen (*Leupold*, VbR 2017/133 zu Risikoaufklärungsklauseln). Zu diesem Ergebnis führen auch faktische Überlegungen: Mangels gültiger Umrechnung in die vereinbarte Fremdwährung ist es nie zu einer (echten) Fremdwährungsschuld gekommen. Der Kreditbetrag wurde stets in Euro und nicht in der Fremdwährung ausbezahlt. Die Koppelung an eine Fremdwährung diene lediglich der Finanzierung mit dem günstigeren Fremdwährungs-Zinssatz.

Selbst wenn man vom Vorliegen einer effektiven Fremdwährungsschuld durch gültige Vereinbarung im Vertrag ausginge, kommt es bereicherungsrechtlich immer nur auf den tatsächlich ausbezahlten Betrag an. Denn gerade durch den Wegfall des Vertrags ist eine allenfalls getroffene Vereinbarung über die in Fremdwährung zu leistende Rückzahlung hinfällig (unabhängig von der hier nicht näher erörterten Beurteilung ihrer Transparenz und Missbräuchlichkeit; C-168/16 *Andriciuc*, VbR 2017/133 [*Leupold*]).

Die Nachteiligkeit der Vertragsaufhebung ist bei österr Kreditnehmern idR bereits aus objektiven Gesichtspunkten nicht gegeben, weil das Wechselkursrisiko nicht auf den Verbraucher überwältzt werden darf. Dass die Nichtigerklärung eines bestehenden FWK zur vorzeitigen Fälligkeit der Kreditschuld führt, ist schon deshalb nicht nachteilig, besteht doch für den Verbraucher die (in der Praxis einfache) Möglichkeit einer Umschuldung. Abgesehen davon wäre eine Rettung des Vertragswerks gegen den Willen des Verbrauchers nicht zulässig: Wie GA *Pitruzzella* in seinem Schlussantrag in der Rs *Dziubak*, Rn 67 richtig ausführt, liegen bereits dann keine nachteiligen Folgen für den Verbraucher vor, wenn dieser sich – nach Manuduktion des Gerichts – ausdrücklich für die Aufhebung des gesamten Vertrags entscheidet. Trotz der Verpflichtung, intransparente bzw missbräuchliche Klauseln amtswegig aufzugreifen (C-618/10, *Banesto*), hat es somit der Verbraucher in der Hand, über die Gültigkeit eines FWK zu entscheiden.

Fazit: Die Rs *Dziubak* führt zu einem Paradigmenwechsel. Drehten sich in der Vergangenheit Streitigkeiten um FWK um schadenersatzrechtliche Fragen einer korrekten Risikoaufklärung, rückt nunmehr die Rechtskonformität der Vertragsklauseln in den Mittelpunkt des Interesses. Gerade in Fällen, in denen potentielle Schadenersatzansprüche bereits verjährt sind, stärkt die Rs *Dziubak* die Rechtsposition von Frankenkreditnehmern.

Sebastian Schumacher/Lena Maria Urban,
Kanzlei Schumacher, Wien